



Brüssel, den 15. Dezember 2016
(OR. en)

15559/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0281 (COD)

DEVGEN 284
ACP 185
RELEX 1072
ECOFIN 1185
CODEC 1894
CADREFIN 126
ASIM 170
MAMA 253
COEST 332
COAFR 322

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15194/16 DEVGEN 271 ACP 177 RELEX 1025 ECOFIN 1158 CODEC 1822 CADREFIN 123 ASIM 163 MAMA 244 COEST 323 COAFR 314
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (erste Lesung) – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates¹ zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds, die der Rat auf seiner 3511. Tagung am 13. Dezember 2016 angenommen hat.

¹ Die allgemeine Ausrichtung ist derzeit noch partiell, weil die Beträge in eckigen Klammern stehen bleiben, bis das Ergebnis der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorliegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds

Partielle allgemeine Ausrichtung des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als Bestandteil der Investitionsoffensive für Drittländer (im Folgenden "EIP" (External Investment Plan)) soll der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden "EFSD" (European Fund for Sustainable Development)) zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels der Armutsbekämpfung, und gegebenenfalls zur Durchführung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda beitragen und so mit dazu dienen, die Ursachen der irregulären Migration zu bekämpfen.

- (2) Investitionen im Rahmen des EFSD sollten die Anstrengungen ergänzen und verstärken, die im Kontext der Migrationspolitik der Union gegenüber Drittländern unternommen werden, wozu unter anderem die Durchführung von Vereinbarungen und die Durchführung des EU-Afrika-Aktionsplans von Valletta zählen.
- (3) Dies steht im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, mit der Herausforderungen wie Migration und Resilienz in die allgemeine Außenpolitik der EU eingebettet werden, um die Kohärenz und Synergien mit der Entwicklungs- und der Nachbarschaftspolitik der EU zu gewährleisten.
- (4) Der EFSD sollte ein integriertes Finanzpaket bieten, um vorrangig in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft Investitionen des Privatsektors einzubeziehen (Crowding-in), die zu nachhaltigem und integrativem Wachstum und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung zu aktiver Mitgestaltung von Frauen und Jugendlichen gelegt wird, womit die Umsetzung des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung (2016-2020): "Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frau – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)" gefördert wird.
- (5) Im Hinblick auf die Erfüllung der politischen Verpflichtungen der EU in den Bereichen erneuerbare Energie und Klimawandel sollte ein Mindestanteil von 20 % der im Rahmen des EFSD zugewiesenen Mittel für Finanzierungen und Investitionen aufgewendet werden, die für diese Bereiche relevant sind, um so zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris beizutragen.
- (6) Der EFSD sollte den Verpflichtungen Rechnung tragen, die die Union in Bezug auf die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit eingegangen ist und die sich aus dem Aktionsplan von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung ergeben. Im Rahmen der EFSD-Verordnung durchzuführende Maßnahmen sollten so konzipiert werden, dass sie die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD aufgestellten Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen.

- (7) Die Kommission und die EIB sollten eine Vereinbarung schließen, in der die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit bei der Verwaltung der EFSD-Garantie spezifiziert sind, und diese dem Strategiausschuss vorlegen.
- (8) Der EFSD sollte aus regionalen Investitionsplattformen zusammengesetzt sein, in denen Finanzmittel aus bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten mit der EFSD-Garantie kombinieren werden. Der Exekutivausschuss jeder regionalen Investitionsplattform sollte die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung unterstützen. Der Exekutivausschuss sollte ähnliche Aufgaben übernehmen, wie in den Beschlüssen über die Neugestaltung der regionalen Investitionsplattformen auf Grundlage der Geschäftsordnungen der bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten, die durch den Beschluss C(2015) 5210 der Kommission (Afrika) und den Durchführungsbeschluss C(2016) 3436 der Kommission (Europäische Nachbarschaft) geschaffen wurden, festgelegt.
- (9) Ein Strategiausschuss sollte die Kommission bei der Festlegung der strategischen Leitlinien und der übergeordneten Investitionsziele unterstützen. Dieser Ausschuss sollte außerdem die Koordinierung und Kohärenz zwischen den regionalen Plattformen unterstützen. Hierdurch dürfte die Komplementarität der verschiedenen Instrumente des auswärtigen Handelns verbessert werden. Der Vorsitz des Strategiausschusses sollte von der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemeinsam geführt werden, um die Konsistenz und Kohärenz mit den Zielen des auswärtigen Handelns der Union und mit den Rahmen für die Partnerschaft mit Drittländern zu gewährleisten.
- (10) Der Strategiausschuss sollte die allgemeine Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den regionalen Investitionsplattformen und zwischen den drei Säulen der EIP – EFSD (Säule I), technische Hilfe (Säule II) und Verbesserung des Investitionsklimas und der allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern (Säule III) – unterstützen.

- (11) Der EFSD sollte als zentrale Anlaufstelle für die Annahme von Finanzierungsvorschlägen von Finanzinstitutionen und öffentlichen oder privaten Investoren dienen und ein breites Spektrum an finanzieller Unterstützung für förderfähige Investitionen bieten. Die EFSD-Garantie sollte durch den EFSD-Garantiefonds abgesichert werden.
- (12) Der EFSD sollte innovative Instrumente zur Unterstützung von Investitionen einsetzen und den Privatsektor, und hier insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen einbinden. Ferner sollte er europäischen Investoren und Privatunternehmen, einschließlich kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen, ermöglichen, wirksamer bei Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern mitzuwirken. Engpässe und Hindernisse für Investitionen müssen in diesem Zusammenhang angegangen werden.
- (13) Der Strategiausschuss des EFSD sollte – unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB – für die Koordinierung und Kohärenz des EFSD mit dem Mandat der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Darlehenstätigkeit in Drittländern gemäß dem Beschluss (noch zu verabschieden), einschließlich der Resilienzinitiative der EIB, und mit der AKP-Investitionsfazilität sorgen.
- (14) Die EFSD-Garantie sollte förderfähigen Partnereinrichtungen für Finanzierungen und Investitionen oder Garantieinstrumente in einem zunächst bis 31. Dezember 2020 laufenden Investitionszeitraum gewährt werden. Der Einsatz der Garantie erfolgt nach Möglichkeit unter der Federführung einer europäischen förderfähigen Partnereinrichtung.
- (15) Um für Flexibilität zu sorgen, die Attraktivität für den Privatsektor zu steigern und die Auswirkungen der Investitionen zu maximieren, ist es sinnvoll, eine Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² vorzusehen, der zufolge förderfähige Partnereinrichtungen, bei denen es sich um privatrechtliche Einrichtungen handelt, auch Einrichtungen, die nicht mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut sind, und privatrechtliche Einrichtungen eines Partnerlandes sein können.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (16) Die Kommission sollte Garantievereinbarungen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen schließen, in denen die besonderen Bedingungen festgelegt werden, unter denen ihnen die EFSD-Garantie gewährt wird. Diese Garantievereinbarungen sollten die Rechtsgrundlage für eine angemessene Risikoteilung – um für die förderfähigen Partnereinrichtungen Anreize für die Bereitstellung von Finanzierungen zu schaffen – sowie für die Mechanismen und Verfahren für die mögliche Inanspruchnahme der EFSD-Garantie bilden.
- (17) Die Union sollte einen Garantiebtrag von [1 500 000 000] EUR für die EFSD-Garantie zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten und sonstige beitragsleistende Parteien sollten aufgefordert werden, zur Unterstützung des EFSD-Garantiefonds Beiträge in Form von Barmitteln (Mitgliedstaaten und andere Geber) oder Garantien (Mitgliedstaaten) zu leisten, um den Liquiditätspuffer zu verstärken und so eine Erhöhung des Gesamtumfangs der EFSD-Garantie gewährleisten. Die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Finanzinstitutionen und andere Geber sollten aufgefordert werden, ergänzende Finanzmittel für den EFSD-Garantiefonds bereitzustellen, wofür die Bedingungen in einer Vereinbarung festgelegt werden sollten, die die Kommission im Namen der Europäischen Union mit der beitragsleistenden Partei schließen wird.
- (18) Der EFSD-Garantiefonds sollte als Liquiditätspuffer für den Fall der Inanspruchnahme der EFSD-Garantie eingerichtet werden. Um ein Niveau zu erreichen, das die finanziellen Verbindlichkeiten der EU im Zusammenhang mit der EFSD-Garantie angemessen widerspiegelt, sollte die Union [750 000 000] EUR zur Verfügung stellen.

- (19) Zur Steigerung der Wirksamkeit der EFSD-Garantie angesichts des Bedarfs in den betroffenen Regionen sollten die Mitgliedstaaten über die Möglichkeit verfügen, Beiträge in Form von Garantien oder Barmitteln zu leisten. Diese Beiträge könnten für bestimmte Regionen, Sektoren oder Investitionsfenster zweckgebunden werden.
- (20) Da für die im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) förderfähigen Länder die Mittel des EEF zu verwenden sind³, ist die Zuweisung von mindestens [400 000 000] EUR für die EFSD-Garantie erforderlich, um Investitionen während des gesamten Durchführungszeitraums der EFSD-Garantie abzudecken. Die EFSD-Garantie sollte erst dann verfügbar sein, wenn der Betrag von [400 000 000] EUR aus Mitteln des 11. EEF für den EFSD-Garantiefonds zugewiesen wurde.
- (21) Aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sollte ein Beitrag von [350 000 000] EUR bereitgestellt werden.
- (22) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Finanzierungen und Investitionen, die durch die EFSD-Garantie abgedeckt werden, jährlich Bericht erstatten, um die Einhaltung der Rechenschaftspflicht gegenüber den europäischen Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen. Der Bericht sollte veröffentlicht werden, um den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds erstatten, um die Einhaltung von Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten.

³ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

- (23) Damit die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden und eine Weiterentwicklung des EFSD ermöglicht wird, sollten das Funktionieren des EFSD und die Verwendung des EFSD-Garantiefonds von der Kommission bewertet werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte von unabhängigen Dritten bewertet werden, um zu beurteilen, inwieweit die Durchführung der Rechtsgrundlage entspricht, jedoch auch, um die Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis mit Blick auf die Erreichung ihrer Ziele zu prüfen.
- (24) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵ und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁶ Untersuchungen durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit unter die vorliegende Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.
- (25) Um einen Beitrag zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu leisten, sollten die förderfähigen Partnereinrichtungen keine Aktivitäten unterstützen, die illegalen Zwecken dienen, und sich an keiner Finanzierung oder Investition mithilfe eines Finanzvehikels beteiligen, das sich in einem kooperationsunwilligen Staat befindet —

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden ein Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), eine EFSD-Garantie und ein EFSD-Garantiefonds eingerichtet.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 wird in dieser Verordnung festgelegt, dass die Kommission im Namen der Union Garantievereinbarungen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen nach Artikel 10 schließt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "regionale Investitionsplattformen" Mischfinanzierungsfazilitäten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ bzw. in Bezug auf den Beitrag aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Einklang mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates⁸ in Verbindung mit der Gewährung der EFSD-Garantie nach Artikel 6;

⁷ Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

⁸ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

- (2) "Investitionsfenster" einen bestimmten Bereich, in dem Unterstützung durch die EFSD-Garantie für Investitionsportfolios in bestimmten Regionen, Ländern oder Sektoren geleistet und über die regionalen Investitionsplattformen umgesetzt wird;
- (3) "beitragsleistende Partei" einen Mitgliedstaat, eine internationale Finanzinstitution oder eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats, eine öffentliche Behörde oder andere Einrichtungen, die einen Beitrag in bar oder in Form von Garantien für den EFSD-Garantiefonds leisten;
- (4) "Partnerländer" Länder, die Unterzeichner des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000⁹, sind, Länder, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ aufgeführt sind, sowie Länder, die für die geografisch ausgerichtete Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Betracht kommen;¹¹
- (5) "Zusätzlichkeit" den Grundsatz, wonach sichergestellt sein muss, dass die Unterstützung aus dem EFSD zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, indem positive Ergebnisse erzielt werden, die über das hinausgehen, was ohne diese Unterstützung hätte erreicht werden können. Zusätzlichkeit bezeichnet zudem die Einbeziehung (Crowding-in) von Mitteln des Privatsektors und die Behebung von Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen sowie die Verbesserung einer Investition im Hinblick auf Qualität, Nachhaltigkeit, Wirkung oder Umfang. Die Unterstützung aus dem EFSD darf nicht darauf abzielen, die Unterstützung eines Mitgliedstaats, private Mittel oder eine andere finanzielle Intervention der Union zu ersetzen, und sie darf keine anderen öffentlichen oder privaten Investitionen verdrängen.

⁹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch ABl. L 287 vom 4.11.2010.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

KAPITEL II

EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 3

Zweck

- (1) Der Zweck des EFSD besteht darin, zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, insbesondere des Ziels der Armutsbeseitigung, und gegebenenfalls zur Durchführung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda beizutragen, wobei nachhaltiges und integratives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze im Mittelpunkt stehen und ein besonderer Schwerpunkt auf Jugend und Frauen, auf die sozioökonomischen Sektoren und auf die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelegt wird.

Durch den EFSD sollen somit die Ursachen der irregulären Migration bekämpft und unter anderem dazu beigetragen werden, Migranten nachhaltig in die Aufnahmeländer zu integrieren und zurückkehrende Migranten wieder in ihre Herkunfts- oder Transitländer einzugliedern.

- (2) Der EFSD als integriertes Finanzpaket soll durch die Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Zuschüssen, Garantien und sonstigen Finanzinstrumenten an förderfähige Partnereinrichtungen Investitionen unterstützen und einen besseren Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten vorrangig in den Partnerländern Afrikas und der Europäischen Nachbarschaft gewähren und gleichzeitig für eine größtmögliche Zusätzlichkeit sorgen.

Artikel 4
Struktur des EFSD

- (1) Der EFSD wird aus regionalen Investitionsplattformen zusammengesetzt sein, die Mischfinanzierungsfazilitäten mit der EFSD-Garantie kombinieren werden.
- (2) Die Verwaltung des EFSD erfolgt durch die Kommission. Die Kommission arbeitet bezüglich der operativen Verwaltung der EFSD-Garantie eng mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) zusammen.
- (3) Jede regionale Investitionsplattform verfügt über einen Exekutivausschuss, der die Kommission bei der Festlegung der regionalen und sektoralen Investitionsziele sowie der regionalen, sektoralen und thematischen Investitionsfenster unterstützt, Stellungnahmen zu den Mischfinanzierungen abgibt und die Inanspruchnahme der EFSD-Garantie in Übereinstimmung mit den noch festzulegenden Investitionsfenstern erörtert.

Artikel 5
Strategieausschuss des EFSD

- (1) Bei der Verwaltung des EFSD wird die Kommission von einem Strategieausschuss beraten.
- (2) Der Strategieausschuss berät die Kommission im Hinblick auf die strategischen Ausrichtungen und Prioritäten der unter die EFSD-Garantie fallenden Investitionen, einschließlich der indikativen geografischen und thematischen Bereiche für die Investitionsfenster.

Der Strategieausschuss unterstützt außerdem die allgemeine Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den regionalen Investitionsplattformen, zwischen den drei Säulen der EIP, zwischen der EIP und den sonstigen lang- und kurzfristigen Maßnahmen der Union im Bereich der Migration sowie – unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB – mit den von der EIB verwalteten Darlehensaktivitäten für Drittländer, einschließlich der Resilienzinitiative der EIB und der AKP-Investitionsfazilität unter Gewährleistung uneingeschränkter Komplementarität.

- (3) Der Strategieausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommission, des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter"), aller Mitgliedstaaten und der EIB zusammen. Der Vorsitz des Strategieausschusses wird von der Kommission und dem Hohen Vertreter gemeinsam wahrgenommen.

Beitragsleistenden Parteien, förderfähigen Partnereinrichtungen, Partnerländern, regionalen Organisationen und dem Europäischen Parlament kann gegebenenfalls ein Beobachterstatus eingeräumt werden. Die Mitgliedstaaten der EU werden vor der Aufnahme eines neuen Beobachters konsultiert.

- (4) Der Strategieausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und nimmt nach Möglichkeit Stellungnahmen im Konsens an.

Weitere Sitzungen können zu jeder Zeit vom Vorsitz sowie auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder anberaumt werden.

Kann kein Konsens erzielt werden, wird unter angemessener Berücksichtigung der Finanzierungsquelle gemäß den Stimmrechten abgestimmt, die in der ersten Sitzung des Strategieausschusses vereinbart und in der Geschäftsordnung festgeschrieben wurden.

- (5) Die Kommission erstattet dem Strategieausschuss jährlich Bericht über die erzielten Fortschritte.

KAPITEL III

EFSD-GARANTIE UND EFSD-GARANTIEFONDS

Artikel 6

EFSD-Garantie

- (1) Die Union stellt der förderfähigen Partnereinrichtung auf erste Anforderung eine unwiderrufliche und nicht an Auflagen gebundene Garantie für unter diese Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen zur Verfügung.
- (2) Die EFSD-Garantie wird als auf erste Anforderung zahlbare Garantie für die in Artikel 9 genannten Instrumente im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Förderkriterien gewährt.

Artikel 7

Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie

- (1) Die Gewährung der EFSD-Garantie erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses der jeweiligen EFSD-Garantievereinbarung zwischen der im Namen der Union handelnden Kommission und der förderfähigen Partnereinrichtung.
- (2) Der Investitionszeitraum, in dem die EFSD-Garantievereinbarungen zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen werden können, läuft bis zum 31. Dezember 2020.
- (3) Der Zeitraum, in dem die förderfähigen Partnereinrichtungen Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Endbegünstigten schließen können, endet spätestens vier Jahre nach Abschluss der entsprechenden Garantievereinbarung.

Artikel 8
Förderkriterien für den Einsatz der EFSD-Garantie

- (1) Die Finanzierungen und Investitionen, die nach Artikel 3 für eine Unterstützung durch die EFSD-Garantie in Frage kommen, stehen im Einklang mit der Politik der Union und sind auf diese abgestimmt, ebenso wie mit den Strategien und der Politik der Partnerländer. Bei den Finanzierungen und Investitionen werden andere Unterstützungsmaßnahmen seitens der EU und internationale Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt, um die Komplementarität mit anderen Initiativen zu wahren; die Finanzierungen und Investitionen dienen der Förderung der folgenden allgemeinen Ziele:
- a) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zur Weiterverfolgung und Verstärkung unter anderem von Rechtsstaatlichkeit, verantwortlicher Staatsführung und Menschenrechten mit besonderem Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze insbesondere unter Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Befähigung von Frauen und Jugendlichen zu aktiver Mitgestaltung, wodurch die Ursachen der irregulären Migration bekämpft und unter anderem die Bedürfnisse der Herkunfts- und Transitländer berücksichtigt werden und ein Beitrag zur nachhaltigen Integration von Migranten in die Aufnahmeländer und zur Wiedereingliederung zurückgekehrter Migranten in ihre Herkunftsländer geleistet wird;
 - b) Ausrichtung auf sozioökonomische Sektoren, insbesondere auf öffentliche und private Infrastrukturen in den Bereichen nachhaltige Energie, Wasser, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie, Umwelt, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft und blaues Wachstum, soziale Infrastruktur, Gesundheit und Humankapital, mit dem Ziel, die sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu verbessern;
 - c) Bereitstellung von Finanzmitteln für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung des Privatsektors unter gleichzeitiger Behebung von Marktversagen und Begrenzung von Marktverzerrungen;

- d) Bereitstellung von Finanzinstrumenten zur Beseitigung der Hindernisse für private Investitionen, einschließlich Erstverlustgarantien für Portfolios, Garantien zugunsten von Projekten des Privatsektors wie etwa Darlehensgarantien für kleine und mittlere Unternehmen, und Garantien für spezifische Risiken bei Infrastrukturprojekten und für anderes Risikokapital;
 - e) Mobilisierung von Finanzmitteln der Privatwirtschaft mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Beseitigung von Engpässen und Hemmnissen für Investitionen;
 - f) Zuweisung von mindestens 20 % der Finanzmittel für Investitionen, deren Komponenten einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- (2) Mit der EFSD-Garantie werden Finanzierungen und Investitionen unterstützt, die insbesondere
- a) durch die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gegebenenfalls der Europäischen Nachbarschaftspolitik einen Beitrag zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung leisten;
 - b) zur Durchführung der Migrationspolitik der Union, gegebenenfalls auch des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern beitragen;
 - c) Zusätzlichkeit bieten;
 - d) ein Gleichgewicht der Interessen gewährleisten, indem sie eine angemessene Risikoteilung mit der jeweiligen förderfähigen Partnereinrichtung und anderen potenziellen Partnern bieten;
 - e) wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind, wobei der möglichen Unterstützung und Kofinanzierung durch private und öffentliche Partner gebührend Rechnung getragen wird und gleichzeitig das spezifische operative Umfeld und die spezifischen Kapazitäten von fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern sowie von weniger entwickelten und stark verschuldeten armen Ländern berücksichtigt werden, in denen günstigere Bedingungen gewährt werden können;
 - f) technisch durchführbar und aus ökologischer wie aus sozialer Sicht nachhaltig sind;
 - g) eine maximale Mobilisierung von Kapital des Privatsektors gewährleisten;

- h) die Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich ungebundener Entwicklungshilfe, achten;
 - i) zu Klimaschutz, Umweltschutz und Umweltmanagement beitragen und so positive Nebeneffekte für das Klima bewirken.
- (3) Auf Einzelfallbasis können Finanzierungen aus verschiedenen Instrumenten der Union kombiniert werden.
- (4) Die Kommission legt unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen des Strategiausschusses und nach Konsultation des Exekutivausschusses Investitionsfenster für bestimmte Regionen oder Partnerländer oder beides, für bestimmte Sektoren oder für bestimmte Projekte oder Kategorien von Endbegünstigten oder beides fest, die aus den in Artikel 9 genannten, bis zu einer bestimmten Höhe von der EFSD-Garantie abzudeckenden Instrumenten finanziert werden. Die EIB sollte zu jedem Vorschlag für Investitionsfenster ein schriftliches Gutachten über bankenbezogene Fragen erstellen, das dem Vorschlag beizufügen ist. Alle Anträge auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Investitionsfenster sind an die Kommission zu richten.

Artikel 9

Förderfähige Instrumente im Rahmen der EFSD-Garantie

1. Die EFSD-Garantie kann zur Risikodeckung bei folgenden Instrumenten eingesetzt werden:
- a) Darlehen,
 - b) Garantien,
 - c) Rückgarantien,
 - d) Kapitalmarktinstrumente,
 - e) jede andere Form von Instrumenten zur Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, Versicherungen sowie Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen.

- (2) Die Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können von förderfähigen Partnereinrichtungen im Rahmen von Investitionsfenstern oder einzelner von förderfähigen Partnereinrichtungen verwalteter Projekte bereitgestellt werden. Sie können für die Partnerländer bereitgestellt werden, einschließlich fragiler und von Konflikten betroffener Länder oder Länder, die vor den Problemen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit stehen, sowie ihrer Einrichtungen, darunter öffentliche nationale und private lokale Banken, Finanzinstitutionen und privatrechtliche Einrichtungen dieser Partnerländer. In fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern sowie in begründeten Fällen in anderen Ländern können öffentliche Investitionen unterstützt werden, die einschlägige Auswirkungen auf die Entwicklung des Privatsektors haben.

Artikel 10

Förderfähigkeit und Auswahl der Partnereinrichtungen

- (1) Förderfähige Partnereinrichtungen für die Zwecke der ESFD-Garantie sind:
- a) die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds;
 - b) öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - c) internationale Organisationen oder deren Agenturen;
 - d) privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - e) privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die ausreichende Finanzsicherheiten bieten, in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;
 - f) privatrechtliche Einrichtungen eines Partnerlands, die ausreichende Finanzsicherheiten bieten, in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

- (2) Die förderfähigen Partnereinrichtungen halten die Vorschriften und Bedingungen des Artikels 60 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ein.
- (3) Der Einsatz der Garantie erfolgt nach Möglichkeit unter der Federführung einer europäischen förderfähigen Partnereinrichtung.
- (4) Die Kommission wählt die förderfähigen Partnereinrichtungen nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 aus.

Artikel 11

Deckung und Bedingungen der EFSD-Garantievereinbarungen

- (1) Die Höhe der EFSD-Garantie darf unbeschadet des Absatzes 2 zu keinem Zeitpunkt [1 500 000 000 EUR] überschreiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Beiträge zum EFSD-Garantiefonds in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Vorbehaltlich der Stellungnahme des Strategiausschusses und der Genehmigung durch die Kommission können andere beitragsleistende Parteien Beiträge in Form von Barmitteln leisten.

Ein Garantiebetrug, der die in Absatz 1 genannte Höhe überschreitet, wird im Namen der Union bewilligt.

Die aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen der EFSD-Garantie geleisteten Nettozahlungen dürfen in der Summe [1 500 000 000 EUR] nicht überschreiten. Unbeschadet des Absatzes 4 werden Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls von den beitragsleistenden Mitgliedstaaten oder anderen Partnern pari passu mit der Union geleistet.

Zwischen der Kommission, die im Namen der Europäischen Union handelt, und der beitragsleistenden Partei wird eine Beitragsvereinbarung geschlossen, die insbesondere die Zahlungsbedingungen enthält.

- (3) Die EFSD-Garantie wird erst dann verfügbar sein, wenn ein Beitrag in Barmitteln in Höhe von [400 000 000 EUR] aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)¹² für den Gesamthaushaltsplan der Union bestätigt wurde.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zur EFSD-Garantie in Form von Garantien oder Barmitteln leisten.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die bestätigten Beiträge.

- (4) Die von den Mitgliedstaaten in Form einer Garantie geleisteten Beiträge können erst dann für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden, wenn die Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zuzüglich aller sonstigen Barleistungen bereits für derartige Zahlungen genutzt wurden.

Auf Antrag der Mitgliedstaaten können die von ihnen geleisteten Beiträge für die Einleitung von Projekten in bestimmten Regionen, Ländern oder Sektoren oder im Rahmen bestimmter Investitionsfenster zweckgebunden werden.

Jeder Beitrag kann ungeachtet der Zweckbindung für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden.

- (5) Vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie werden während des Durchführungszeitraums der Garantie mindestens [400 000 000 EUR] für Investitionen in den im Rahmen des 11. EEF förderfähigen Partnerländern zugewiesen.
- (6) Vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie werden mindestens 100 000 000 EUR für Investitionen in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ förderfähigen Partnerländern der östlichen und der südlichen Nachbarschaft zugewiesen.

¹² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

Artikel 12
Umsetzung der EFSD-Garantievereinbarungen

- (1) Die Kommission schließt im Namen der Union mit den nach Artikel 10 Absatz 4 ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtungen die EFSD-Garantievereinbarungen über die Gewährung der EFSD-Garantie, bei der es sich um eine nicht an Auflagen gebundene, unwiderrufliche, auf erste Anforderung zahlbare Garantie zugunsten der ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtung handelt.
- (2) Für jedes Investitionsfenster werden eine oder mehrere Garantievereinbarungen zwischen der Kommission und der ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtung bzw. den ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen. Um auf besondere Bedürfnisse einzugehen, kann die EFSD-Garantie auch für einzelne Finanzierungen oder Investitionen gewährt werden. Die Vereinbarungen können mit einem Konsortium aus zwei oder mehr förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen werden.
- (3) Die Garantievereinbarungen enthalten insbesondere Bestimmungen, die Folgendes betreffen:
 - a) Ziele und Zweck dieser Verordnung, einschließlich einer Bedarfsanalyse und der erwarteten Ergebnisse – wobei die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu berücksichtigen ist –, insbesondere durch die Einhaltung der international vereinbarten Leitlinien und Grundsätze, wie die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
 - b) detaillierte Regeln für die Bereitstellung der EFSD-Garantie, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten und der festgelegten Deckung der Portfolios und der Projekte im Rahmen bestimmter Arten von Instrumenten sowie einer Risikoanalyse des Projekts und des Portfolios, auch auf Ebene der Sektoren, Regionen und Länder;
 - c) die Vergütung der Garantie, die das Risikoniveau widerspiegelt. Die Vergütung kann teilweise bezuschusst werden, um günstigere Bedingungen zu gewähren, wenn dies ausreichend gerechtfertigt ist, insbesondere in den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ländern;

- d) die Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie, einschließlich der Zahlungsbedingungen, wie konkrete Zeitrahmen, Zinsen auf fällige Beträge, Ausgaben und Einziehungskosten und gegebenenfalls die erforderlichen Liquiditätsvorkehrungen;
 - e) Verfahren für Forderungen, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – auslösende Ereignisse und Karenzzeiten und Bestimmungen und Verfahren für die Einziehung von Forderungen;
 - f) Bestimmungen über die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Bewertungspflichten nach den Artikeln 15 und 16.
- (4) Beim Abschluss von Garantievereinbarungen mit förderfähigen Partnereinrichtungen berücksichtigt die Kommission Folgendes:
- a) die Beratung und Leitlinien seitens der Ausschüsse im Einklang mit den Artikeln 4 und 5;
 - b) die Ziele des Investitionsfensters;
 - c) die Erfahrung sowie operative und finanzielle Leistungsfähigkeit und Fähigkeit zum Risikomanagement der Partnereinrichtung;
 - d) die Höhe der Eigenmittel, die die Partnereinrichtung für das Investitionsfenster aufzubringen bereit ist.
- (5) Die Genehmigung der Finanzierungen und Investitionen nimmt die förderfähige Partnereinrichtung nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren und im Einklang mit den Bestimmungen der Garantievereinbarung vor.
- (6) Die EFSD-Garantie kann Folgendes abdecken:
- a) im Fall von Schuldtiteln den Kapitalbetrag und sämtliche der ausgewählten Partnereinrichtung geschuldeten, bei ihr jedoch nicht eingegangenen Zinsen und Beträge gemäß den Bedingungen der Finanzierungen, nachdem ein Ausfall eingetreten ist,
 - b) im Fall von Kapitalbeteiligungen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;

- c) im Fall der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Finanzierungen und Investitionen den verwendeten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten,
 - d) sämtliche mit einem Ausfall verbundenen Ausgaben und Einziehungskosten, sofern sie nicht von den eingezogenen Summen abgezogen werden.
- (7) In den Garantievereinbarungen werden detaillierte Bestimmungen über die Deckung, die Voraussetzungen, die Förderfähigkeit, die förderfähigen Partnereinrichtungen und die Verfahren festgelegt.

Artikel 13

EFSD-Garantiefonds

- (1) Der EFSD-Garantiefonds dient als Liquiditätspuffer, aus dem die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Inanspruchnahme der EFSD-Garantie gemäß der entsprechenden EFSD-Garantievereinbarung Zahlungen erhalten.
- (2) Der EFSD-Garantiefonds umfasst
- a) Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und anderen Quellen,
 - b) freiwillige Beiträge von den Mitgliedstaaten und anderen beitragsleistenden Parteien,
 - c) Einnahmen aus investierten Mitteln des EFSD-Garantiefonds,
 - d) Beträge, die von säumigen Schuldern nach den in den Garantievereinbarungen festgelegten Einziehungsbestimmungen eingezogen wurden,
 - e) Einnahmen und alle anderen Zahlungen, die die Union gemäß den Garantievereinbarungen erhält.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstaben c und e genannten Einnahmen des EFSD-Garantiefonds stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar.

- (4) Die Verwaltung der in Absatz 2 genannten Mittel des EFSD-Garantiefonds wird der EIB im Rahmen eines Mandats im Namen der Union übertragen. Diese Mittel werden gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung unter Anwendung geeigneter Aufsichtsregeln verwaltet und investiert. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat am 30. Juni 2018 einen Bericht mit einer Bewertung der Anwendung dieses Absatzes, der einen Beitrag zu einer etwaigen Änderung leisten wird.
- (5) Die in den EFSD-Garantiefonds einfließenden Mittel werden zur Erreichung eines Ausstattungsniveaus eingesetzt, das für die Deckung der Gesamtverpflichtungen im Rahmen der EFSD-Garantie angemessen ist. Die Ausstattungsquote wird auf 50 % der durch den Gesamthaushaltsplan der Union abgedeckten Gesamtverpflichtungen im Rahmen der EFSD-Garantie festgesetzt.
- (6) Nach einer Bewertung der Angemessenheit der Höhe des EFSD-Garantiefonds im Einklang mit dem in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Bericht werden folgende Zahlungen vorgenommen:
- a) Jeder etwaige Überschuss wird in den Gesamthaushaltsplan der Union eingezahlt.
 - b) Jede Auffüllung des EFSD-Garantiefonds erfolgt durch Zahlung in jährlichen Tranchen beginnend im Jahr n+1 für eine Dauer von maximal drei Jahren.
- (7) Ab dem 1. Januar 2021 legt die Kommission, falls die Höhe des EFSD-Garantiefonds nach Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie unter die in Absatz 5 genannte Ausstattungsquote von 50 % fällt, einen Bericht über außergewöhnliche Maßnahmen vor, die sich zur Wiederauffüllung des Garantiefonds als notwendig erweisen könnten.
- (8) Nach einer Inanspruchnahme der EFSD-Garantie werden die in Absatz 2 Buchstaben c, d und e genannten Mittel des EFSD-Garantiefonds, die über den für die Erreichung der in Absatz 5 genannten Ausstattungsquote erforderlichen Betrag hinausgehen, innerhalb des in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ersten Investitionszeitraums zur Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe der EFSD-Garantie verwendet.

Artikel 14

Finanzierung des EFSD-Garantiefonds aus dem Gesamthaushalt der Union

Ein Beitrag von [350 000 000 EUR] wird aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bereitgestellt.

KAPITEL IV

BERICHTERSTATTUNG, RECHENSCHAFTSPFLICHT UND EVALUIERUNG

Artikel 15

Berichterstattung und Rechnungslegung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Er enthält folgende Elemente:
 - a) Eine Bewertung der Ergebnisse, die zu den Zielen und dem Zweck dieser Verordnung beitragen;
 - b) eine Beurteilung der laufenden, durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der einzelnen Sektoren, Länder und Regionen sowie eine Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit dieser Verordnung, einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf Risiken und ihrer Auswirkungen auf die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der Partner;
 - c) eine Beurteilung der Zusätzlichkeit, der Mobilisierung von Mitteln des Privatsektors, der geschätzten und der tatsächlichen Ergebnisse sowie der Effekte und Auswirkungen der durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen in aggregierter Form, einschließlich der Auswirkungen auf die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, den Klimawandel, die Beseitigung von Armut und die Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration;

- d) eine Beurteilung der Frage, inwieweit die Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie und die für jeden eingereichten Vorschlag festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden;
 - e) eine Beurteilung der mit den durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen erzielten Hebelwirkung;
 - f) die Nennung des finanziellen Betrags, der an die Begünstigten weitergegeben wurde, und eine Bewertung der Finanzierungen und Investitionen jeder förderfähigen Partnereinrichtung in aggregierter Form, einschließlich einer geschlechtsspezifischen Analyse der abgedeckten Finanzierungen und Investitionen auf der Grundlage von Nachweisen und geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Daten;
 - g) eine Beurteilung der Zusätzlichkeit der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen sowie der mit diesen Maßnahmen verbundenen aggregierten Risiken;
 - h) ausführliche Informationen zu Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie, Verlusten, Erträgen, eingezogenen Beträgen und sonstigen eingegangenen Zahlungen sowie Gesamtrisiko;
 - i) von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte Finanzberichte über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen;
 - j) eine Bewertung der Vergütung der Garantien.
- (2) Für die Zwecke der Rechnungslegung der Kommission, ihrer Berichterstattung über die im Rahmen der EFSD-Garantie abgedeckten Risiken und der von ihr sichergestellten Verwaltung des EFSD-Garantiefonds legen die förderfähigen Partnereinrichtungen, mit denen eine Garantievereinbarung geschlossen wurde, der Kommission und dem Rechnungshof von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte jährliche Finanzberichte über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen vor, die unter anderem Angaben über Folgendes enthalten:
- a) eine Risikobewertung der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen, einschließlich Angaben über die Verbindlichkeiten der Union, bewertet im Einklang mit den vom Rechnungsführer der Kommission auf der Grundlage der international anerkannten Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor eingeführten Rechnungslegungsvorschriften;

- b) die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der Union aus der EFSD-Garantie für die förderfähigen Partnereinrichtungen und ihre Finanzierungen und Investitionen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Maßnahmen.

Die förderfähigen Partnereinrichtungen übermitteln der Kommission auf Anforderung alle zusätzlichen Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen.

- (3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis 31. März jedes Jahres im Rahmen des Jahresabschlusses der Kommission die erforderlichen Angaben zur Lage des EFSD-Garantiefonds. Zusätzlich übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis 31. Mai jedes Jahres einen jährlichen Bericht über die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds im vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich einer Beurteilung der Angemessenheit der Ausstattung und der Höhe des Garantiefonds und der Frage, ob seine Wiederauffüllung erforderlich ist.

Der jährliche Bericht enthält die Darstellung der Finanzlage des EFSD-Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, der Finanzströme während des vorangegangenen Kalenderjahres und der bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten. Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

Artikel 16

Bewertung und Überarbeitung

- (1) Die Kommission nimmt bis zum 31. Dezember 2019 eine erste Bewertung des Funktionierens des EFSD vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor, der eine unabhängige externe Bewertung der Anwendung dieser Verordnung enthält. Mit dieser Bewertung soll beurteilt werden, ob die ersten Maßnahmen dem in Artikel 3 vorgesehenen Zweck entsprechen. Unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des oben genannten Berichts legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

- (2) Bis zum 31. Dezember 2019 und anschließend alle zwei Jahre bewertet die Kommission den Einsatz des EFSD-Garantiefonds. Die Kommission übermittelt ihren Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diesem Bewertungsbericht wird eine Stellungnahme des Rechnungshofs beigefügt.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

Im Einklang mit den Transparenzgrundsätzen und den allgemeinen Grundsätzen der Union in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten und Informationen machen die förderfähigen Partnereinrichtungen auf ihren Websites Informationen über sämtliche im Rahmen dieser Verordnung durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen öffentlich zugänglich, insbesondere Informationen darüber, wie diese Maßnahmen zu den Zielen und dem Zweck dieser Verordnung beitragen.

Artikel 18

Prüfung durch den Rechnungshof

- (1) Die externe Prüfung der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten wird vom Rechnungshof im Einklang mit Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird dem Rechnungshof auf dessen Antrag im Einklang mit Artikel 287 Absatz 3 AEUV Zugang zu allen Dokumenten oder Informationen gewährt, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 19
Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

- (1) Sobald die Kommission oder die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss einer Finanzierung oder Investition, die unter diese Verordnung fällt – gleich in welchem Stadium –, einen begründeten Verdacht auf Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen haben, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen könnten, unterrichten sie umgehend das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und stellen diesem die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen oder Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen vorliegen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen. OLAF kann die im Laufe seiner Untersuchungen erlangten Informationen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln.

Werden solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen, so unternehmen die förderfähigen Partnereinrichtungen Einziehungsbemühungen in Bezug auf ihre unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die von derartigen Handlungen betroffen sind.

Artikel 20

Ausgeschlossene Tätigkeiten und kooperationsunwillige Staaten

- (1) Im Rahmen ihrer Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen unterstützen die förderfähigen Partnereinrichtungen keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerische Handlungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen, sowie Aktivitäten, die von Personen, Organisationen und Einrichtungen ausgeführt werden, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen. Im Einklang mit ihrer gegenüber schwach regulierten oder kooperationsunwilligen Staaten verfolgten Strategie, die sich an der Politik der Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" ausrichtet, beteiligen sich die förderfähigen Partnereinrichtungen an keiner Finanzierung oder Investition mithilfe eines Finanzvehikels, das sich in einem kooperationsunwilligen Staat befindet.

- (2) Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen wenden die förderfähigen Partnereinrichtungen die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind¹⁵. Insbesondere machen die förderfähigen Partnereinrichtungen sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieser Verordnung von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 abhängig.

¹⁴ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

¹⁵ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
